

den kann: es kommt nach einem für ein Lexikon respektabel kurzen Zeitraum zu einem Ende und hebt sich positiv ab von anderen Fachlexika, wie z. B. dem *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques*, das seit 1912 erscheint und jetzt beim Buchstaben H steht. Selbstverständlich konnten manche zu Beginn gegebenen Versprechen nicht eingehalten werden: aus zwei Jahrzehnten bis zum Abschluß werden drei, die drei Bände mit je 8 Lieferungen dürften auf fünf anwachsen. Aber das „Handwörterbuch“ hat auch seine Qualitäten verändert, indem die philologische Germanistik – die Rechtssprache – stärker einbezogen worden ist, was sich in der Titellei mit der Nennung von Ruth Schmidt-Wiegand als Mitherausgeberin ausdrückt. Das Werk wird auf diese Weise seinem Titel gerechter, denn Hand-„Wörterbücher“ gehören ihrer Nomenklatur nach zum philologischen Metier (vgl. den Georges); hier handelt es sich von vornherein um ein nach Wörtern geordnetes Handbuch. Die Anlehnung an das Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von R. Schröder und E. Frh. von Künßberg (7. Aufl. 1932) ist mit Händen zu greifen (vgl. die Analyse in DA 23,249 f.), und Bader hat in der oben genannten Besprechung die Ablösung des Schröder-Künßberg durch das HRG geschildert. Sie läßt sich auch zahlenmäßig belegen: von 2689 Lemmata von „Aachen“ bis „Untereigentum“ des HRG stehen nicht weniger als 2263 im Register des Schröder-Künßberg. Aber die begriffliche Anlehnung an Schröder-Künßberg berechtigt nicht zu dem Schluß, daß hier konservative Forschungsergebnisse ausgebreitet werden, sozusagen der Schröder-Künßberg lediglich in ein Lexikon umgegossen wurde; genau das Gegenteil ist der Fall: in vielen Artikeln ist die Abwendung von der dogmatisierten Rechtsgeschichte des 19. Jh. zu spüren. Auf diese Weise haben die Gegenstände ihren Ideologiegieruch verloren, den sie bis lange nach dem Zweiten Weltkrieg hatten; auch wirkte sich günstig aus, daß die meisten Beiträge von Vertretern der jüngeren Generation verfaßt wurden, deren Namen mit der augenblicklichen Lage der Forschung eng verbunden sind. So sind in manchen der Lex- bzw. Leges-Artikel deutlich die kritischen Vorbehalte H. Nehlsens und die philologischen Orientierungen von R. Schmidt-Wiegand berücksichtigt. Dankbar nimmt man auch wahr, daß der Begriff der „deutschen“ Rechtsgeschichte nicht zu eng ausgelegt wurde: Artikel wie „Immunität“ und „Kloster“ (beide von D. Willoweit) sind disziplinübergreifende Abhandlungen, und wer würde Artikel wie Gratian, Hostiensis, Jesuitenorden, Papstwahl in der strengen Germanistik erwarten? Das Kirchenrecht (ev. und kath.) hat eigene Lemmata erhalten. Im Weinberg des HRG waren bislang nicht weniger als 415 Autoren tätig, und vor allem der Anreger und Haupthg. A. Erler, der leider den Abschluß nicht mehr erlebt hat, steuerte rund 400 Artikel bei, gefolgt von W. Ogris mit 123 und dem Herausgeberkollegen E. Kaufmann mit 118. Man ist immer wieder überrascht, was im HRG alles zu finden ist. Hoch ist die Zahl der biographischen Artikel: K. v. Amira, E. Baluze, H. Fehr, E. Friedberg, A. Heusler, E. Heymann, P. Hinschius, F. Liebermann, H. Mitteis, L. Muratori, B. G. Niebuhr, G. Phillips, P. E. Schramm, E. Seckel, U. Stutz u. v. a. mehr (so auch Ludwig Uhland, Fritz Reuter und Dante Alighieri), fast alle aus der Feder von Erler; sodann sind Sätze aufgenommen, die man zu den „*regulae iuris*“ zählen könnte: z. B. *Ecclesia non sitit sanguinem*, *Ecclesia vivit lege Romana*, *Hand wahre Hand*, *Dies interpellat pro homine*, *Wo kein Kläger, da ist kein Richter*. Man sollte bei Begriffen, die auch nur von ferne etwas mit der